



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 146)**

Titel **Gesetz, betreffend die Kompetenz-Ausscheidung zwischen dem Grossen und dem Kleinen Rath in Bezug auf die Wahlen öffentlicher Stellen und Beamteten.**

Ordnungsnummer

Datum 19.12.1803

[S. 146] 1. Dem grossen Rath kommt sowohl in Kraft der Verfassung, als der bereits darauf gegründeten gesetzlichen Bestimmungen zu: Die Ernennung des Kleinen Raths, der Herren Burgermeister, des Obergerichts, des Ehegerichts, des Kirchenraths, des Erziehungsraths, der Canzley des grossen Raths, und des obersten Weibels; und bleiben demselben alle ferneren Ernennungen vorbehalten, welche auf den ganzen Canton sich beziehen, und nicht unter dem folgenden §. als ausschließliches Attribut des kleinen Raths begriffen und verstanden sind.

2. Dem kleinen Rath steht das Recht zu, nebst denjenigen Stellen, welche die Verfassung demselben ausdrücklich zueignet, zu allen denjenigen Beamtungen und Bedienstungen zu ernennen, welche, sich auf das Administrationswesen des Cantons oder auf einzelne Gegenstände desselben beziehen.

Zürich, den 19ten December 1803.

Im Namen des grossen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.05.2016]